

The place to find German,
Austrian and Swiss
rental companies

» www.Vertikal.net/Vermieter

Vertikal.net / Vermieter

Hier finden Sie deutsche,
österreichische und
schweizer Vermietfirmen

» www.Vertikal.net/Vermieter

Menschen auf die Bühne



Gabelstapler sind für Waren gedacht! Die Suva weist verstärkt darauf hin, dass bei der Personenbeförderung Hubarbeitsbühnen wesentlich sicherer als Arbeitskörbe auf Gabelstaplern sind. Stephanie Schorn hat die Gesetzeslage genauer unter die Lupe genommen und mit Markus Schnyder, Sicherheitsingenieur bei der Suva, gesprochen.

Die Suva ist eine selbständige Unternehmung des öffentlichen Rechts und Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung in der Schweiz. Sie versichert rund 1,8 Millionen Berufstätige gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und außerberufliche Unfälle. Neben der Versicherung und Rehabilitation gehört die Prävention zum Kerngeschäft. Kein Wunder, dass sich die Suva mit den Gefahren am Arbeitsplatz auskennt.



Markus Schnyder,
Sicherheitsingenieur bei der Suva

Laut Suva entspricht der Einsatz von Arbeitskörben auf Gabelstaplern nicht mehr dem Stand der Technik und den seit 1997 gültigen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Europäische Maschinenrichtlinie). Das Hochheben von Personen mit Gabelstapler und Arbeitskorb ist laut den Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft gar verboten. Die „Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)“ formuliert dies ganz klar. Die Suva und die kantonalen Arbeitsinspektorate sind der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit unterstellt und gelten in der Schweiz als „die Durchführungsorgane“ der gesetzlichen Vorgaben.

Kran & Bühne hat mit Markus Schnyder gesprochen. Er ist Sicherheitsingenieur bei der Suva und unter anderem zuständig für die Arbeitssicherheit beim Einsatz von Maschinen. Er betont, dass die früheren Regelungen entstanden seien, als Hubarbeitsbühnen noch wenig verbreitet waren. Heute sei die Hubarbeitsbühne – vorausgesetzt der Anwender ist entsprechend geschult – ein sichereres Arbeitsmittel für Arbeiten in der Höhe.

Die Suva warnt, dass insbesondere beim Einsatz von Arbeitskörben in großen Höhen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen



oftmals einem unzulässig hohen Unfallrisiko ausgesetzt seien. Die Problematik werde noch dadurch verstärkt, dass meistens unklar ist, welche Sicherheitsbestimmungen beim Einsatz von Arbeitskörben einzuhalten sind. Entsprechende Betriebsanleitungen der Hersteller beziehungsweise Arbeitsanweisungen der Betriebe fehlen in der Regel oder sind unvollständig, so die Erfahrung der Suva.

Betriebe, die eine Person mit dem Sitzgabelstapler auf eine Hubhöhe von mehr als drei Meter hochheben wollen, brauchen in jedem Fall eine Ausnahmegenehmigung der Suva. Diese Ausnahmegenehmigung kann noch bis Ende 2005 durch die von der Suva bevollmächtigten Hersteller von Suva-geprüften Arbeitskörben beim Verkauf eines Arbeitskorbes direkt an die Betreiber abgegeben werden. Diese Genehmigungen sind bis Ende 2008 gültig. Für Hubhöhen bis drei Meter ist während einer Übergangsfrist (bis Ende 2008) keine Ausnahmegenehmigung nötig, vorausgesetzt die von der Suva vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen werden eingehalten. Mit diesen Übergangsbestimmungen soll den Betrieben die notwendige Zeit zur Abklärung und Beschaffung von alternativen Arbeitseinrichtungen gegeben werden. Denn ab dem 1. Januar 2009 ist generell – auch für Hubhöhen von weniger als drei Meter – eine Ausnahmegenehmigung der Suva erforderlich. Die Suva wird ab diesem Zeitpunkt jedoch nur bei fehlenden Alternativen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Der Vorteil der Hubarbeitsbühnen: Die Hersteller sind durch die Richtlinie 98/37/EG (Europäische Maschinenrichtlinie) beziehungsweise die EN 280 (Europäische Norm: Fahrbare Hubarbeitsbühnen) zur Einhaltung

von Sicherheitsstandards verpflichtet wie beispielsweise Überlastsicherung, Zustimmungstaste auf der Arbeitsbühne, Notabsenkeinrichtung.

Wie sieht die Situation in Deutschland aus? In der nächsten Ausgabe setzt *Kran & Bühne* dieses Thema fort. **K&B**

VUV, Artikel 42

Personentransport „Arbeitsmittel, die ausschließlich für den Warentransport bestimmt sind, dürfen nicht zum Transport von Arbeitnehmern benutzt werden. Sie sind wenn nötig entsprechend zu kennzeichnen.“